

**Landratsamt
Landkreis Leipzig**



Vermessungsamt

Bodenordnungsverfahren

zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum nach § 64 i.V.m. §§ 56 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz

Verfahren: MT/B04
Eigenheime in Fuchshain, Schulstraße 9; 11; 13; 15; 19; 21

Gemarkung: Fuchshain

Stadt: Naunhof

Aktenzeichen: 10163-847.290-MT/B04

SCHLUSSFESTSTELLUNG

Das o.g. Bodenordnungsverfahren ist abgeschlossen. Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan Teil A vom 30. Juni 2016 und dessen 1. Änderung vom 24. Mai 2017 sowie nach dem Bodenordnungsplan Teil B1 vom 30. Juli 2018 und dessen 1. Änderung vom 10. Juli 2019 bewirkt ist.

Für den Teil B2 wurde ein Beschluss zur Einstellung des Teilverfahrens erlassen, welcher bestandskräftig ist.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

BEGRÜNDUNG:

Der Bodenordnungsplan Teil A vom 30. Juni 2016 und dessen 1. Änderung vom 24. Mai 2017 sowie der Bodenordnungsplan Teil B1 vom 30. Juli 2018 und dessen 1. Änderung vom 10. Juli 2019 ist in allen Teilen ausgeführt.

Im Verfahrensgebiet der Teilverfahren A und B1 wurden Boden- und Gebäudeeigentum zusammengeführt und damit BGB-konforme Rechtsverhältnisse hergestellt. Das Eigentum an den Flurstücken ist an die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Das Grundbuch ist für diese Teilverfahren berichtigt.

Das Teilverfahren B2 wurde mangels Vorhandenseins von Tauschland bestandskräftig eingestellt.

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist zulässig. Nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) i.V.m. § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) sowie § 20 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG), in den jeweils heute geltenden Fassungen, wird die Schlussfeststellung erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Der Widerspruch ist schriftlich beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
Hausanschrift:
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Landkreis Leipzig Stauffenbergstraße 4 04552 Borna	oder	Landratsamt Landkreis Leipzig Vermessungsamt Leipziger Straße 67 04552 Borna
--	------	---

einzulegen.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form ist durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments möglich, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Vermessungsamt zu richten ist.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Borna, den 10. April 2024

Grobe
Sachgebietsleiter Ländliche Neuordnung

Dienstsiegel